

Krippenordnung der integrativen Waldorfkinderkrippe Sternenbrücke

1. Grundsätzliches

Die Sternenbrücke Integrative Waldorfkinderkrippe gGmbH (nachfolgend „Krippe“) will Kinder zu einer ganzheitlichen Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte führen. Die Krippe ist christlich orientiert, aber nicht konfessionell gebunden und offen für alle Religionen und Nationalitäten.

2. Pädagogik

Die Krippe will als familienergänzende eingruppige integrative Kinderkrippe die gesunde Entwicklung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen im Alter von ein bis drei Jahren von vielen Seiten her fördern und unterstützen.

Unser Konzept verbindet die Bildungsangebote der allgemeinen Pädagogik und der Heilpädagogik und das Konzept von Emmi Pikler auf dem Fundament der von Rudolf Steiner entwickelten anthroposophischen Menschenkunde und der daraus entwickelten Pädagogik zu einem Gesamtkonzept zur individuellen Förderung aller Kinder.

Das Konzept der Krippe ermöglicht es, bereits auch Kleinkinder mit Entwicklungsverzögerung oder schwerer Behinderung zu betreuen und gleichzeitig von einem vielseitigen, therapeutischen Angebot zu profitieren.

Was Kinder mit oder ohne Behinderung im Zusammensein mit und von anderen Kindern lernen, ist bedeutungsvoll. Sie beobachten, probieren, experimentieren und entwickeln so ihre eigene Persönlichkeit. Im Spiel lernen sie, sich auszudrücken, durchzusetzen, Konflikte auszutragen und respektvoll miteinander umzugehen. Im Miteinander aller Kinder wird ein Wir-Gefühl, ein Solidaritätsgefühl aufgebaut.

Dabei steht für uns die Pflege des kindlichen Spiels im Mittelpunkt. Das pädagogische Grundprinzip ist das „nachahmende Lernen“, das sich durch die liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit des betreuenden Erwachsenen individuell entfalten soll. Da sich die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen entwickeln, wird seine Umgebung nachahmenswert gestaltet. Einer einseitigen intellektuellen Förderung wird somit vorgebeugt.

Rhythmus im Tages-, Wochen- und Jahreslauf soll den Kindern die Orientierung erleichtern. Ein bewusstes, ausgewogenes Wechselspiel zwischen freier und geführter Tätigkeit der Kinder prägt den Tag. Das Erleben und Gestalten der Jahresfeste rhythmisieren das kindliche Erleben des Jahresablaufes. Wiederholung gibt Sicherheit. Das Kind findet Halt, Orientierung und Geborgenheit im geregelten Ablauf eines Tages, einer Woche, eines Jahres.

Besonderer Wert wird auf die sogenannte Sinnespflege sowie auf die Bewegungs- und Sprachentwicklung gelegt. Dies äußert sich zum Beispiel in Form von Fingerspielen und Liedern, kleinen Versen und Sprüchen, die das Kind zu geistiger Beweglichkeit führen.

Ergänzt wird dies durch naturbelassenes Spielzeug, vollwertige Mahlzeiten, harmonische Farben und

Sternenbrücke

Integrative Waldorfkinderkrippe gemeinnützige GmbH

Krippenordnung

Klänge sowie eine besondere Beschaffenheit des Vollholz-Gebäudes.

Moderne Medien wie Fernseher, Computer und Hörspiele wollen wir bewusst nicht verwenden. Wir sind der Meinung, dass Medienkompetenz nicht am Medium entsteht.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern, die durch Elternabende, Gespräche, Besuche und gemeinsame Veranstaltungen gepflegt wird, bildet die pädagogische Voraussetzung der Erziehung.

Unsere Krippe möchte in einer liebevollen, warmen Atmosphäre einen Raum der Geborgenheit schaffen, in dem Werte wie Respekt und Achtsamkeit in der Gemeinschaft gelebt werden und eine Hülle bilden, die es dem kleinen Kind erleichtert, auf der Erde anzukommen. Jedes Kind wird bei uns offen empfangen und liebevoll begleitet.

In liebevoller Haltung wollen wir mit der Krippe einen Raum schaffen, in dem sich das Kind - seiner Individualität entsprechend – mit uns als tätigem Vorbild körperlich, seelisch, geistig und sozial gesund entwickeln kann. Die als Keim im Kinde ruhenden Fähigkeiten sollen zur Entfaltung kommen können.

3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Voraussetzung ist das vollendete erste Lebensjahr. Ausnahmen hiervon können nach Maßgabe des Trägers gemacht werden.

Es können mit Schwerpunkt Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Aibling haben. Kinder, die in anderen Gemeinden leben, können nach Prüfung der örtlichen Betreuungs- und Platzsituation ggf. auch aufgenommen werden. Grundvoraussetzung ist die Bezuschussung durch die Heimatgemeinde. Aus diesen Gründen bitten wir die Eltern, die Leitung über jeden Wohnortwechsel zu informieren.

Das Kind wird erst dann aufgenommen, wenn die einmalige Aufnahmegebühr von Euro 100 auf das Konto der Krippe eingezahlt wurde.

4. Beitrag

Für den Besuch der Krippe ist von den Eltern/Sorgeberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die Höhe des monatlichen Betreuungsbetrages ist dem Anhang zum Krippenvertrag (Buchungsbeleg) zu entnehmen. Der Betrag wird mittels Einzugsermächtigung einmal monatlich erhoben. Pro Betreuungsjahr werden 12 Monatsbeiträge erhoben. Die Beträge sind auch dann zu leisten, wenn das Kind längere Zeit der Krippe fernbleibt.

Die Kündigungsbedingungen sind dem Bildungs- und Betreuungsvertrag zu entnehmen.

In begründeten Fällen werden die Kosten für den Krippenbesuch (ganz bzw. anteilig) vom Kreisjugendamt des Landkreises Rosenheim übernommen. Der Antrag hierfür ist vom Sorgeberechtigten zu stellen.

Krippenordnung

Des Weiteren darf das Kind nur von Personen abgeholt werden, die namentlich im Aufnahmeantrag genannt sind. Ansonsten benötigen wir eine persönliche Absprache, welcher Personenkreis (Fahr-gemeinschaft, Geschwister, Oma, Onkel, Tante, etc.) berechtigt ist, das Kind in der Krippe abzuholen und bitten um Vorstellung uns unbekannter Personen.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

7. Krankheiten, Fehlzeiten

Bei ersten Krankheitszeichen wie Fieber, Halsschmerzen, Durchfall und dergleichen, dürfen die Kinder nicht in die Krippe geschickt werden, um Ansteckung zu vermeiden.

Die pädagogischen Mitarbeiter der Krippe sind befugt, bei Verdacht auf eine Erkrankung bzw. aufgrund von Krankheitszeichen beim Kind, eine Übergabe des erkrankten Kindes zu verweigern. Dies dient zum einen der Gesundheit des Kindes und zum anderen der Vorbeugung der Ansteckung von weiteren Personen. Darüber hinaus sind die pädagogischen Mitarbeiter verpflichtet, sich bereits im Verdachtsfall an die gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu halten und den Weisungen des Gesundheitsamtes verbindlich zu folgen.

Eine Infektionskrankheit, z.B. Scharlach, Masern, Mumps in der Familie, schließt auch das gesunde Kind vom Besuch der Krippe aus, es sei denn, der Arzt attestiert Unbedenklichkeit.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Krippe nicht besuchen.

Insbesondere bei Kopflausbefall muss vor Wiederaufnahme eine schriftliche Erklärung der Eltern darüber vorliegen, dass eine geeignete Erstbehandlung erfolgte, die Weiterbehandlung gewährleistet wird, es frei von Kopfläusen ist und somit die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.

Bei infektiösen Kinderkrankheiten berufen wir uns auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Hier ist ein Attest des Arztes vor Rückkehr in die Einrichtung nur in bestimmten Fällen (siehe Merkblatt der Krippe zu Infektionserkrankungen) erforderlich, soweit Sie sich an die Empfehlung des Institutes halten und uns dies versichern.

Grundsätzlich dürfen Kinder die Krippe nach einer Erkrankung erst dann wieder besuchen, wenn sie körperlich belastbar und beschwerdefrei sind und kein Fieber mehr haben.

In der Krippe auftretende Infektionskrankheiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Krippenordnung

8. Mitarbeit der Eltern

Der Betrieb unserer Krippe baut auf das Verantwortungsbewusstsein und die Mitarbeit der Eltern. Hierzu gehören neben Aktionstagen (z.B. Grundreinigungstage, Gartentage etc.) auch andere von den Eltern regelmäßig zu übernehmende Aufgaben (Kehrdienste, Rasen mähen).

Diese werden vom Träger, dem Krippenteam und dem Elternbeirat geplant und organisiert. Der Elternbeirat unterstützt das Krippenteam bei der Verteilung und Durchführung der anfallenden Arbeiten, so dass alle Eltern gerecht einbezogen werden.

9. Anerkennung und Einhaltung der Krippenordnung

Mit Aufnahme des Kindes in die Krippe verpflichtet/verpflichten sich der/die Eltern/Sorgeberechtigten, die Krippenordnung anzuerkennen und sie einzuhalten.

Sternenbrücke
Integrative Waldorfkinderkrippe gemeinnützige GmbH

Krippenordnung

Bestätigung

Die Krippenordnung der Sternenbrücke Integrative Waldorfkinderkrippe gemeinnützige GmbH habe/n ich/wir erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Eltern/der Sorgeberechtigten